Statuten der Streicherschule Claramatte

Art. 1. Name und Sitz

Streicherschule Claramatte ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund und ihren finanziellen Möglichkeiten, die Gelegenheit zu geben, gemeinsam zu musizieren und ihre Musik regelmässig mit ZuhörerInnen zu teilen.

Art. 3. Vereinsaktivitäten

3a. Der Verein organisiert:

- Erschwingliche Musikkurse;
- Auftritte, u.a. in Seniorenheimen, auf Spielplätzen, Quartiersmärkten;
- Andere Veranstaltungen.

3b. Der Verein stellt sich den Auftrag, Unterstützung zu beschaffen, um die tiefen Kurskosten sicherzustellen und auch Familien in schwierigen finanziellen Situationen die Teilnahme zu ermöglichen.

Art. 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Kursgelder;
- Subventionen;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Vereinsmittel werden verwendet für Kursmaterial, Kauf und Unterhalt von Schülerinstrumenten, Raummiete, Gewährung von Rabatten, Entlöhnung der Kursleitung, allgemeine Betriebskosten und anderes.

Art. 5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6. Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der Streicherschule Claramatte.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt:
bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Revisionsstelle.

7a. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen 1. Januar und 1. März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätesten 14 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tagen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

7b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7c. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 RechnungsrevisorIn oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom Freitag 16. Oktober 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum 16. Oktober 2026 Ort Basel

Margreet van der Heyden, Präsidentin

Mike Diprose, Vorstandsmitglied